

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herr Kai Uwe Fischer

Karben, 05.07.2023

**Änderungs- / Ergänzungsantrag zu TOP 06:
Windenergie hier: Nutzungsvertrag für neuen Windpark Petterweil**

Die Stvv stimmt dem Nutzungsvertrag grundsätzlich zu. Der Magistrat wird beauftragt, vor Unterzeichnung des Nutzungsvertrags nachfolgende Punkte mit der Alterric IPP GmbH zu klären (betrifft i.W. § 14 des Nutzungsvertrags):

1. Wie wird sichergestellt, dass die Windpark-Betreibergesellschaft unabhängig der Option der Standortübernahme ihren Sitz in Karben haben und in Karben gewerbesteuerpflichtig werden wird?
2. Ist alternativ zum Erwerb von 50% einer von 4 WEA auch möglich, 12,5% der Windpark-Betreiber-Gesellschaft zu erwerben?
 - a. Wenn ja: Wie erfolgt die Bewertung des Gesellschaftsanteils? (Klärung analog Frage 3 erwünscht)
 - b. Wenn nein, wenn also die einzelnen WEA unterschiedliche Eigentümerstrukturen aufweisen werden: Sind analog zum Ertragspool (nach § 14 1b) Synergien in der Betriebsführung angedacht (z.B. Wartung, Versicherungen etc.)? Wenn ja, wie erfolgt eine Verrechnung dieser Kosten und wie wird sichergestellt, dass diese Verrechnung auf die WEA-Eigentümer sach- und marktgerecht stattfindet?
3. Zu § 14 1a: Alterric wird gebeten, ein indikatives Angebot zum Erwerb eines 50%-Anteils einer WEA - Stand heute - zu erstellen und darzulegen, nach welchen Parametern / Indizes etc. sich der Angebotspreis bis zum möglichen Übertragungszeitpunkt verändern kann. Dies soll die Grundlage für eine spätere Kaufpreisfeststellung sein.
4. Das EEG sieht vor, dass die Standortkommune am Windertrag unabhängig von Pacht- und Eigentumsverhältnissen mit 0,2 ct/kWh beteiligt werden kann. Wir bitten um Klarstellung, dass die Stadt Karben von dieser Regelung profitieren wird, unabhängig von künftigen Eigentumsverhältnissen an den 4 WEA und unabhängig von der Vermarktungsart des Windertrags (innerhalb oder außerhalb des EEG).
5. Ist angedacht, ein Bürgerstromtarif mit anteiliger regionaler Herkunft wie beispielsweise vom Betreiber „westfalendwind“ praktiziert anzubieten? (siehe <https://www.westfalenwind.de/strom-kaufen/buergerstrom/>)

Die Antworten und sich daraus ergebenden Vereinbarungen zu vorgenannten Punkten sind mit Alterric in geeigneter Weise, zum Beispiel in Form eines „Memorandum of



Understanding", abzufassen. Eine enge Abstimmung mit den weiteren beteiligten Grundstückseignern, insbesondere der Stadt Bad Homburg, in den Punkten 2-3 ist dabei anzustreben.

Der H+F wird ermächtigt, nach Klärung der o.g. Punkte über den Abschluss des Nutzungsvertrags final zu befinden.

Begründung:

Wir begrüßen den Bau des Windparks Petterweil. Karben wird seiner Vorreiterrolle, eine nachhaltige Energieversorgung mit Wertschöpfung vor Ort zu gestalten, einmal mehr gerecht. Gepaart mit der Biogasanlage, den zahlreichen PV-Anlagen u.a. auf städtischen Gebäuden und den geplanten Projekten zur Abwärmenutzung in Nahwärmenetzen entwickeln wir den Energiemix in Karben klimagerecht und technologieoffen weiter.

Zielstellung des Antrags ist, dass wir unsere starke Verhandlungsposition vor Abschluss des Nutzungsvertrags nutzen, um wesentliche Eckpunkte im Sinne der Wertschöpfung für die Stadt Karben zu klären. Politisch ist es unser klarer Wunsch, dass die Bürger der Stadt Karben auch wirtschaftlich von dem Windpark profitieren, sei es indirekt (über die Beteiligung ihrer Kommune), als auch direkt (über ein Beteiligungsmodell analog Karben Energie / Nachrangdarlehen zur Teilfinanzierung des kommunalen Anteils, und/oder über einen Bürgerstromtarif). Die Klärung vorgenannter Punkte trägt zu dieser Zielstellung bei und verschafft ein höheres Maß an Planungssicherheit für die Stadt Karben.

Da die Stadt Karben über kein Know-How im Betrieb von WEA und über keine Marktmacht gegenüber Wartungsdienstleistern, Versicherern etc. verfügt, sind – im Falle der Teilübernahme einer WEA – Synergien in der Betriebsführung mit einem professionellen Betreiber unerlässlich. Diese Synergien wären auch gegeben und vermutlich am stärksten ausgeprägt, wenn eine Beteiligung an einer gemeinsamen Betreibergesellschaft für den Windpark als Ganzes ermöglicht wird.

Ein „Memorandum of Understanding“ hat zwar keine rechtsverbindliche Wirkung wie ein Vertrag. Im jetzigen Stadium des Projekts und angesichts der Vorlaufzeiten bis zur Inbetriebnahme der WEA scheint uns ein derartiges Instrument am besten geeignet, die Interessen beider Seiten zu wahren. Da Altterric als seriöser Partner bekannt ist, gehen wir davon aus, dass die Verbindlichkeit einer solchen Vereinbarung als gewährleistet angesehen werden kann. Nichtsdestotrotz ist anzustreben, im Nutzungsvertrag einen Verweis auf das „Memorandum of Understanding“ einzupflegen.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Beck

